

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Mai 1976

Nummer 45

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2131	25. 3. 1976	RdErl. d. Innenministers Kosten des Feuerschutzes; Ersatz von Aufwendungen bei Teilnahme von ehrenamtlichen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren an Lehrgängen der zentralen Ausbildungsstätten des Landes	872
2131	20. 4. 1976	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für Zuwendungen zur Förderung des Feuerschutzes	881

2131

I.

Kosten des Feuerschutzes
Ersatz von Aufwendungen
bei Teilnahme von ehrenamtlichen Angehörigen
öffentlicher Feuerwehren an Lehrgängen
der zentralen Ausbildungsstätten des Landes

RdErl. d. Innenministers v. 25. 3. 1976 –
VIII B 3 – 2.241

1 Allgemeines

1.1 Das Land trägt gemäß § 35 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182/SGV. NW. 213) die Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung der auf Landesebene notwendigen zentralen Ausbildungsstätten.

1.2 Zu den Kosten gehören auch

1.21 die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung
1.22 der Aufwendungserlass für die gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 FSHG von den privaten Arbeitgebern fortgezahlten Arbeitsentgelte einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen

1.23 der Aufwendungserlass für die gemäß § 9 Abs. 2 letzter Satz FSHG gezahlten Verdienstausfälle im Rahmen der mit Verordnung vom 29. September 1975 (GV. NW. S. 554/SGV. NW. 213) festgesetzten Höchstsätze

1.24 der Aufwendungserlass für die notwendigen Fahrgelder aller Lehrgangsteilnehmer, die ehrenamtliche Angehörige öffentlicher Feuerwehren sind

1.3 Auf den unter den Nrn. 1.22-1.23 aufgeführten Aufwendungserlass haben auch die ehrenamtlichen Angehörigen der Pflichtfeuerwehren Anspruch (§ 12 Abs. 3 Satz 2 FSHG)

2 Zahlung und Abrechnung

2.1 Die Träger des Feuerschutzes ersetzen

2.11 den privaten Arbeitgebern die an ehrenamtliche Angehörige öffentlicher Feuerwehren für die Dauer der Teilnahme an Lehrgängen der zentralen Ausbildungsstätten des Landes fortgezahlten Arbeitsentgelte einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen (s. Nr. 1.22)

2.12 den ehrenamtlichen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren, die nicht Arbeitnehmer sind, die ihnen für die Dauer der Teilnahme an Lehrgängen der zentralen Ausbildungsstätten des Landes zustehenden Verdienstausfälle (s. Nr. 1.23)

2.13 allen ehrenamtlichen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren die für die Teilnahme an Lehrgängen der zentralen Ausbildungsstätten des Landes notwendigen Fahrgelder (s. Nr. 1.24)

2.2 Den Trägern des Feuerschutzes werden ihre Aufwendungen (s. Nr. 2.1) ersetzt.

Für die Forderung auf Ersatz ist das beigefügte Formblatt zu verwenden. Die Beifügung von Einzelbelegen ist nicht erforderlich.

Anlage 1

2.3 Der Aufwendungserlass ist aus den Mitteln des Kapitels 0371 Titel 643 – Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeinneverbände – zu bestreiten.

Für die kreisfreien Städte und Kreise wird Ersatz von den Regierungspräsidenten für die kreisangehörigen Gemeinden von den Kreisen geleistet.

2.4 Die von den Kreisen dafür benötigten Ausgabemittel sind bis zu einem von den Regierungspräsidenten festzusetzenden Zeitpunkt bei diesen anzumelden.

Die Kreiskassen fordern die erforderlichen Kassenmittel im Verstärkungsauftragsverfahren an, sobald sie zur Auszahlung von Aufwendungserlass benötigt werden.

3 Hinweise

Bei dem Ersatz der fortgezahlten Arbeitsentgelte einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen (s. Nr. 2.11), der Verdienstausfälle (s. Nr. 2.12) sowie der notwendigen Fahrgelder (s. Nr. 2.13) sind folgende Hinweise zu beachten:

3.1 Ersatz der fortgezahlten Arbeitsentgelte an private Arbeitgeber

3.11 Anspruchsberechtigung

Zum Ausgleich für die Pflicht, das Arbeitsentgelt einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, gibt § 9 Abs. 2 Satz 4 FSHG privaten Arbeitgebern grundsätzlich einen Anspruch auf Ersatz des fortgezahlten Arbeitsentgeltes einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen. Nach den Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze und des Arbeitsförderungsgesetzes hat die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Fortzahlung des Arbeitsentgeltes auch die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit zur Folge.

Private Arbeitgeber sind natürliche Personen, Personengesellschaften (z. B. OHG, KG) und juristische Personen des Privatrechts (z. B. GmbH, AG, Genossenschaft). Private Arbeitgeber sind auch wirtschaftliche Unternehmen kommunaler Gebietskörperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, die in einer Rechtsform des privaten Rechts betrieben werden.

Öffentlichen Arbeitgebern gibt § 9 Abs. 2 FSHG keinen Ersatzanspruch. Durch die Beschränkung des Ersatzanspruchs auf private Arbeitgeber ist ein Ersatz gegenüber Körperschaften des öffentlichen Rechts und Behörden ausgeschlossen.

3.12 Umfang des Ersatzanspruchs

Siehe hierzu Merkblatt für den Arbeitgeber.

Anlage 3

3.13 Verfahren

3.131 Das fortgezahlte Arbeitsentgelt ist dem privaten Arbeitgeber auf Antrag zu ersetzen. Dem privaten Arbeitgeber ist dazu von der Gemeinde bzw. dem Kreis zusammen mit der rechtzeitigen Benachrichtigung nach § 9 Abs. 2 Satz 5 FSHG das als Anlage 2 abgedruckte Formblatt mit dem als Anlage 3 abgedruckten Merkblatt zu übersenden.

Anlage 2
Anlage 3

3.132 Das fortgezahlte Arbeitsentgelt ist nur dann zu ersetzen, wenn der Arbeitsausfall durch die Teilnahme an Lehrgängen an den zentralen Ausbildungsstätten des Landes verursacht worden ist.

Vor der Feststellung überprüft die Gemeinde bzw. der Kreis, inwieweit der im Antrag auf Ersatz bezeichnete ehrenamtliche Angehörige der öffentlichen Feuerwehr tatsächlich an vorgenannten Lehrgängen teilgenommen hat.

Die zentralen Ausbildungsstätten des Landes übersenden dazu den Gemeinden bzw. Kreisen eine Teilnahmebestätigung für den Lehrgang, zu dem der ehrenamtliche Angehörige der öffentlichen Feuerwehr gemeldet war.

3.133 Der auf die Dauer der Teilnahme am Lehrgang entfallende Teil des Arbeitsentgeltes wird für Arbeitnehmer, die Wochen- oder Stundenlohn erhalten, auf Grund der Angaben des Arbeitgebers im Formblatt nach Anlage 2 ohne weiteres berechnet werden können.

Bei ehrenamtlichen Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren, die Monatslohn oder Gehalt beziehen, ist – sofern der Arbeitgeber dazu keine Angaben macht – der zu ersetzende Anteil des Arbeitsentgeltes nach den Ausführungen unter Abschnitt III des Merkblattes für den Arbeitgeber zu berechnen.

Anlage 3

3.2 Ersatz von Verdienstausfall an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige öffentlicher Feuerwehren

3.21 Anspruchsberechtigung

In § 9 Abs. 2 Satz 6 FSHG ist bestimmt, daß einem ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der nicht Arbeitnehmer ist, u. a. auch der für die Dauer der Teilnahme an Lehrgängen entstandene Verdienstausfall ersetzt wird.

Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfall nur dann nicht, wenn den vorgenannten

Personen offenkundig kein Nachteil entstanden ist. Nachprüfungen im einzelnen sind weder erforderlich noch angebracht.

3.22 Umfang des Ersatzanspruchs

- 3.221 Gemäß § 35 Abs. 2 Satz 3 FSHG trägt das Land die Kosten für Verdienstausfälle der ehrenamtlichen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren bei Teilnahme an Lehrgängen der zentralen Ausbildungsstätten des Landes, jedoch nicht über die vom Innenminister festgesetzten Höchstsätze. Welche Höchstsätze nicht überschritten werden dürfen, regelt die Verordnung über die Höchstsätze für den Ersatz von Verdienstausfall nach dem FSHG.
- 3.222 Wird der Gewerbebetrieb, der Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder die selbständige Tätigkeit des ehrenamtlichen Angehörigen der öffentlichen Feuerwehr während der Dauer der Teilnahme an einem Lehrgang an den zentralen Ausbildungsstätten des Landes durch eine Ersatzkraft oder einen eigens bestellten Vertreter fortgeführt, so werden auf Antrag an Stelle des Verdienstausfalles die angemessenen Aufwendungen für die Ersatzkraft oder für den Vertreter ersetzt, die jedoch nicht höher sein dürfen, als die Aufwendungen, die der Antragsteller selbst erhalten hätte. Die Aufwendungen für eine Ersatzkraft oder für einen Vertreter sind glaubhaft zu machen. Im allgemeinen genügt eine pflichtgemäße Erklärung des Antragstellers.

3.23 Verfahren

- 3.231 Verdienstausfälle sind nur auf Antrag zu zahlen. Die Nr. 3.132 gilt entsprechend.
- 3.232 Anträge von ehrenamtlichen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren, die beruflich selbständig sind, auf Ersatz von Verdienstausfall oder der Aufwendungen für die Ersatzkraft oder für den Vertreter sind nach Vordruck **Anlage 4** zu stellen.

3.3 Zahlung der notwendigen Fahrgelder

3.31 Anspruchsberechtigung

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 FSHG hat der ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Hierzu gehören auch die Fahrgelder bei Teilnahme an einem Lehrgang an den zentralen Ausbildungsstätten des Landes.

3.32 Umfang des Ersatzanspruchs

Gemäß § 35 Abs. 2 Satz 3 FSHG trägt das Land die notwendigen Fahrgelder aller Lehrgangsteilnehmer, die ehrenamtliche Angehörige öffentlicher Feuerwehren sind. Unabhängig von der Art des benutzten Beförderungsmittels sind die notwendigen Fahrgelder bis zur Höhe der Kosten der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattungsfähig. Hat ein ehrenamtlicher Angehöriger öffentlicher Feuerwehren ein eigenes Kraftfahrzeug benutzt, so ist das Risiko der Fahrzeugbenutzung von ihm zu tragen; Schadensersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.

3.33 Verfahren

Die Fahrgelder sind auf Antrag zu ersetzen. Die Nr. 3.132 gilt entsprechend.

Gemeinde/Kreis

Sachlich richtig und festgestellt:

Firma Ort, Datum

An (Gemeinde-/Kreisverwaltung)

**Antrag auf Ersatz fortgezahlten Arbeitsentgeltes im Zusammenhang mit dem Dienst –
Teilnahme an einem Lehrgang an den zentralen Ausbildungsstätten des Landes –
in der Freiwilligen Feuerwehr**

(§ 9 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen – FSHG – vom 25. Februar 1975 – GV. NW. S. 182 – SGV. NW. 213 –)

Der Ersatz des auf der Rückseite errechneten Betrages wird auf folgendes Konto erbeten:

Konto-Nr.	bei	Bankleitzahl
-----------	-----	--------------

(Firmenstempel)

Unterschrift

.....

Wird von der Gemeinde-/Kreisverwaltung ausgefüllt!

Gemeinde-/Kreisverwaltung	Ort, Datum
---------------------------	------------

Az.:

Der umseitig genannte ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr hat

vom bis am Lehrgang Nr. der LFSch. Münster

vom bis am

vom bis am

teilgenommen.

1. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wurde überprüft und der Erstattungsbetrag auf

DM festgestellt.

Sachlich richtig und festgestellt:

.....
(Unterschrift)

2. Auszahlungsanordnung fertigen

3.

.....
(Unterschrift)

Rückseite

Berechnung des fortgezahlten Arbeitsentgeltes
(vom Arbeitgeber auszufüllen!)

..... (Name und Vorname des Arbeitnehmers) (Geb.-Datum)

wohhaft in (Ort) (Straße)

ist in meinem/unserem Betrieb als
seit ständig/vorübergehend beschäftigt.

Der Arbeitnehmer hat während der nachstehend genannten Zeit Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr geleistet und ist – ohne Anrechnung auf den tariflich zustehenden Urlaub – für diese Zeit der Arbeit ferngeblieben:

Am von (Uhrzeit) bis (Uhrzeit)
Vom bis

1. Für den letzten Lohn/Gehaltzahlungsabschnitt vor dem Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr wurden bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Tagen/..... Stunden vertragsmäßig gezahlt:

		Prüfvermerke der Gemeinde-/Kreisverw
a) Brutto-Monatsgehalt	DM
Brutto-Wochenlohn	DM
Brutto-Stundenlohn	DM
einschließlich vermögenswirksamer Leistungen (siehe Merkblatt Ziffer I. 1)		
Welche Lohnzulagen sind im Brutto-Gehalt/Lohn enthalten (siehe Merkblatt Ziffer I. 1b)?		
.....	DM
.....	DM
.....	DM
b) Arbeitgeberanteile zur gesetzl. Sozial-Versicherung im gleichen Zeitraum (siehe Merkblatt Ziffer I. 2)	DM
.....	DM
c) Sonstige fortgewährte Leistungen (siehe Merkblatt Ziffer I. 3 und II.)		
.....	DM
.....	DM
.....	DM
2. Für die Dauer des Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr, das sind Arbeitstage Arbeitsstunden wurden weiterbezahlt:	zusammen	DM
a) Gehalt für Tage/Stunden in Höhe von (siehe Merkblatt Ziffer III)	DM
b) Lohn für Stunden/Schichten zu je DM in Höhe von insgesamt	DM
c) Arbeitgeberanteile zur gesetzl. Sozialversicherung.	DM
d) Sonstige fortgewährte Leistungen (Bitte einzeln aufführen, siehe Merkblatt Ziffer I. 3 und II.)		
.....	DM
.....	DM
zusammen	DM

Merkblatt für den Arbeitgeber

zum Antrag auf Ersatz des fortgezahlten Arbeitsentgeltes einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen im Zusammenhang mit dem Dienst (Einsätze, Übungen, Lehrgänge) ehrenamtlicher Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr

(§ 9 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen – FSHG – vom 25. Februar 1975 – GV. NW. S. 182/SGV. NW. 213 –)

Gemäß § 9 Abs. 2 FSHG dürfen Arbeitnehmern aus dem Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr keine Nachteile im Arbeitsverhältnis erwachsen. Für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen entfällt für den ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die Pflicht zur Arbeitsleistung. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für diesen Zeitraum das Arbeitsentgelt einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, das ohne die ehrenamtliche Tätigkeit erzielt worden wäre.

Hat ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer das Arbeitsentgelt fortgezahlt, das der Arbeitnehmer in der Zeit der Teilnahme am Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr erhalten hätte, so kann der Arbeitgeber Erstattung des Arbeitsverdienstes, der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie fortgewährter Leistungen verlangen.

I.

Dem Arbeitgeber können auf Antrag folgende Leistungen voll oder anteilmäßig ersetzt werden:

1. Arbeitsverdienst

- a) – Geldlohn (z. B. Gehalt; Stunden-, Tages-, Wochen-, Monatslohn; Schichtlohn, Akkordlohn, Mehrarbeits- und Überstundenzuschläge, vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers nach § 12 Abs. 6 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes vom 27. 6. 1970 BGBL. I Seite 930)
- b) – Lohnzulagen (z. B. Gefahren-, Erschwernis-, Schmutz-, Spättdienst-, Fahrdienst-, Frostzulage). Eine Erstattung kommt nicht in Betracht, wenn diese Zulagen nicht als Lohnbestandteil gewährt werden, sondern zur Deckung von Unkosten (Aufwendungen) dienen, die dem Arbeitnehmer wegen der besonderen Umstände, unter denen die Arbeitsleistung erfolgt, erwachsen;
- c) – Sachlohn (Deputatleistungen), sofern es sich um in kurzen Zeiträumen (täglich, wöchentlich, monatlich) wiederholte und fortlaufend zum jeweiligen Lohn gewährte Leistungen handelt. Werden die Sachbezüge für einen längeren Zeitraum (z. B. für ein Jahr oder nur gelegentlich) gewährt, so kommt eine Erstattung nur in Betracht, wenn der Arbeitgeber ohne die o. a. Bestimmungen berechtigt wäre, den Sachlohn wegen Ausfall der Arbeitsleistung zu versagen oder zu kürzen;

2. Sozial- u. Arbeitslosenversicherung

- Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosen-Versicherung.

3. Sonstige fortgewährte Leistungen

- a) – Weihnachtsgratifikation, wenn der Arbeitgeber ohne die o. g. Bestimmungen berechtigt wäre, sie wegen Ausfall der Arbeitsleistung zu versagen oder zu kürzen;
- b) – Treueprämie für mehrjährige Tätigkeit, unter den Voraussetzungen wie bei der Weihnachtsgratifikation;
- c) – Anwesenheitsprämie, unter den Voraussetzungen wie bei der Weihnachtsgratifikation;
- d) – Zusätzliches Urlaubsgeld (Urlaubsgratifikation) unter den Voraussetzungen wie bei der Weihnachtsgratifikation; (Das Urlaubsentgelt nach § 11 des Bundesurlaubsgesetzes vom 8. Januar 1963 (BGBL. I. S. 2) wird hingegen nicht erstattet. Findet der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr während des Urlaubs statt und ist die Teilnahme des Arbeitnehmers daran dem Arbeitgeber rechtzeitig vorher mitgeteilt worden, so ist sie als ein den Urlaub störendes Ereignis zu behandeln. Die durch den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausfallenden Urlaubstage müssen nachgewährt werden. Die Tage, an denen der Dienst stattfindet, gelten als Arbeitstage, für die Arbeitsentgelt gezahlt und ersetzt wird.)
- e) – Arbeitgeberzuschuß zum freiwilligen Krankenversicherungsbeitrag von Angestellten (gem. § 405 RVO);
- f) – Bei den folgenden Leistungen des Arbeitgebers kommt ein voller oder anteilmäßiger Ersatz nur unter den näher bezeichneten zusätzlichen Voraussetzungen in Betracht:
Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung – einschließlich der Versorgungseinrichtungen des Baugewerbes – (Pensions-, Gruppenversicherung), wenn die Leistung des Arbeitgebers an die Person und den Lohn des Arbeitnehmers gebunden ist und diesem aufgrund der Leistung ein unmittelbarer Anspruch gegen den Arbeitgeber oder gegen einen Versicherungsträger zuwächst. Im Baugewerbe beträgt der tariflich an die Sozialkassen des Baugewerbes abzuführende Vom-Hundert-Satz für die Alters- und Invalidenhilfe ab 1. 1. 1973 0,7% der Bruttolohnsumme. Evtl. Änderungen des Vom-Hundert-Satzes werden bekanntgegeben. Die Beitragsteile für Urlaubsgeld und Lohnausgleich sind nicht ersatzfähig (siehe Ziffer 3).

II.

Nicht ersatzfähig sind:

- Aufwandsentschädigung (Spesen)
- Urlaubsentgelt nach § 11 Bundesurlaubsgesetz (siehe oben)
- Leistungen des Arbeitgebers zu Lohnausgleichs- und Urlaubskassen im Baugewerbe
- Aufwand für Lohnfortzahlungen an Feiertagen (Ges. zur Regelung der Lohnfortzahlung an Feiertagen vom 2. 8. 1951 BGBl. I S. 479)
- Arbeitgeberzuschüsse zu den Leistungen der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung
- Kosten für die Schwerbeschädigtenbeschäftigung
- Bergmannsprämien (vgl. § 4 des Gesetzes über Bergmannsprämien) vom 20. Dezember 1956 – BGBl. I S. 927 – i. d. F. vom 22. 12. 1967 – BGBl. I S. 1347)
- Lohnsummensteuer
- Umlage gem. § 14 des Gesetzes über Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle vom 27. 7. 1969 – BGBl. I S. 946).
- Aufwand für Ausfalltage

Die Ersatzfähigkeit ist bei diesen Leistungen zu verneinen, weil die Leistungsverpflichtung nicht von der durch die Teilnahme am Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgefallenen Arbeitsleistung abhängt, weil es sich um Leistungen handelt, die nicht Entgelt für eine Arbeitsleistung sind, weil sie in ihrem Umfang nicht berechenbar oder rein kalkulatorisch sind, oder weil sie lediglich eine allgemeine Belastung des Betriebes (z. B. aus sozialem Grunde) darstellen.

III.

Der Verdienstausfall eines Gehaltsempfängers ist wie folgt zu berechnen:

1. Bei Wochenlehrgängen ist das zu erstattende Gehalt dadurch zu ermitteln, daß das Monatsgehalt durch $4\frac{1}{3}$ geteilt wird.
2. Bei Ausbildungsveranstaltungen, die lediglich einen Arbeitsausfall von einzelnen Tagen oder Stunden verursachen, ist zunächst der Stundensatz zu ermitteln, indem die wöchentliche Arbeitszeit mit $4\frac{1}{3}$ multipliziert und sodann das Monatsgehalt durch das Resultat dividiert wird. Der sich so ergebende Stundensatz wird dann mit der Anzahl der ausgefallenen Arbeitsstunden multipliziert.
3. In gleicher Weise sind die zu erstattenden sonstigen fortgezahlten Leistungen zu berechnen.

Anlage 4

.....
(Name, Vorname)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Straße)

An {Gemeinde-/Kreisverwaltung}

.....

**Antrag
auf Ersatz von Verdienstausfall/Vertretungskosten**

Durch die Teilnahme

an dem Lehrgang
(Bezeichnung des Lehrgangs)

der zentralen Ausbildungsstätte des Landes in

vom bis

ist/sind mir Verdienstausfall/Vertretungskosten entstanden. Dabei habe ich Stunden Arbeitszeit
versäumt.

Ich bin beruflich selbständiger
(Art der Tätigkeit, Beruf)

Mein Verdienstausfall/Aufwand für den von mir eigens bestellten Vertreter, die Ersatzkraft für die Dauer
während der Teilnahme an vorgenannter Ausbildungsveranstaltung betrug DM je Stunde, insges.
..... DM.

Ich versichere pflichtgemäß die Richtigkeit meiner Angaben und bitte, die Entschädigung auf mein Konto
Nr. bei zu überweisen.

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Rückseite

Berechnung des Verdienstausfalls/Vertretungskosten
(Wird von der Gemeinde-/Kreisverwaltung ausgefüllt!)

Der Antragsteller hat am Lehrgang

Nr. der

von bis teilgenommen.

Verdienstausfall Stunden x DM = DM
(unter Berücksichtigung der mit VO vom
29. Sept. 1975 festgesetzten Höchstsätze)

oder

Vertretungskosten Stunden x DM = DM
(s. hierzu auch Nr. 3.222 d. RdErl.)

Der Erstattungsbetrag wird auf DM festgestellt.

Sachlich und rechnerisch richtig:

.....
(Unterschrift)

1. Der Verdienstausfall/ Die Vertretungskosten in Höhe von DM ist/sind zu ersetzen.
2. Auszahlungsanordnung fertigen
3.

.....
(Unterschrift)

2131

**Richtlinien
für Zuwendungen zur Förderung des
Feuerschutzes**

RdErl. d. Innenministers v. 20. 4. 1976 –
VIII B 3 – 4.52

Zur Förderung des Feuerschutzes werden den Trägern des Feuerschutzes Zuwendungen aus Landesmitteln bewilligt. Über Anträge auf Zuwendungen entscheiden die Aufsichtsbehörden.

Für die Bewilligung und Zahlung der Zuwendungen (§ 44 Abs. 1 LHO) sowie für den Nachweis der Verwendung der Mittel und die Prüfung der Verwendung durch die Verwaltung gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie die vorläufigen Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Landes gem. § 44 LHO an Gemeinden und Gemeindeverbände (Vorl. VV zu § 44 LHO-Gemeinden) einschließlich der Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen des Landes an Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze – Gemeinden –, ABeGr-Gemeinden –), RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBI. NW. 631), soweit im folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

Soweit die Oberkreisdirektoren eine Zuwendung für zulässig und erforderlich halten, legen sie bis zu einem von den Regierungspräsidenten festzusetzenden Zeitpunkt eines jeden Haushaltsjahres diesen eine Liste vor, aus der alle für das nächste Haushaltsjahr geplanten Maßnahmen, die veranschlagten Kosten sowie die von den Antragstellern erbetenen und von den Oberkreisdirektoren in Aussicht genommenen Zuwendungen ersichtlich sind. Für den Bau von Feuerwachen und Feuerwehrgerätehäusern sind außerdem die Baupläne zur Prüfung in feuerwehrtechnischer Hinsicht vorzulegen. Bei mehrjährigen Vorhaben ist den Regierungspräsidenten von den kreisfreien Städten und Kreisen ein Plan über den Durchführungszeitraum mit Angabe des in den einzelnen Haushaltsjahren voraussichtlich entstehenden Mittelbedarfs vorzulegen.

Um die Gesamtfinanzierung auch bei mehrjährigen Vorhaben sofort zu sichern, ist über den gesamten Zuwendungsbeitrag ein verbindlicher Bewilligungsbescheid im Rahmen der verfügbaren Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen. In den Bewilligungsbescheiden ist anzugeben, welcher Anteil der Zuwendung aus Ausgabemitteln des laufenden Jahres und welcher aus Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der folgenden Haushaltsjahre gedeckt wird. Die genannten Anteile sind für jedes Haushaltsjahr getrennt anzugeben. Die Höhe der Anteile ist nach der voraussichtlichen Kassenwirksamkeit zu bemessen. Dabei sollen Ausgabemittel für das laufende Haushaltsjahr nur insoweit angesetzt werden, als Ausgaben noch bis zum Schluß des Haushaltjahres zu leisten sind.

Bei der Bereitstellung von Ausgabemitteln und Verpflichtungsermächtigungen an die Kreise als Bewilligungsbehörde ist entsprechend zu verfahren.

Die Kreiskassen fordern die erforderlichen Kassenmittel im Verstärkungsauftragsverfahren an, sobald sie zur Auszahlung von Beihilfen benötigt werden.

Für die Zuwendungen gelten darüber hinaus die nachstehenden Richtlinien:

1 Allgemeines

Zuwendungen zur Förderung des Feuerschutzes sind Leistungen, auf die die Gemeinden als Träger des Feuerschutzes (§ 1 FSHG) und die Kreise in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 2 FSHG keinen Rechtsanspruch haben. Sie können nur bewilligt werden, wenn die Finanzierung des Vorhabens zusammen mit der Zuwendung gesichert und es noch nicht begonnen worden ist. Als Beginn des Vorhabens ist bei Bau- und Beschaffungsmaßnahmen der Zeitpunkt der ersten Auftragserteilung anzusehen.

1.1 Zuwendungen für Baumaßnahmen werden wie folgt ausgezahlt:

30 v. H. nach Beginn der Bauarbeiten

30 v. H. nach Vorlage des Rohbauabnahmescheines

30 v. H. nach Vorlage des Schlußabnahmescheines (Gebrauchsabnahme)

10 v. H. nach Überprüfung der Schlußabrechnung

Im übrigen sind die „Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Vorl. VV zu § 44 BHO (ZBau) (MinBlFin 1971 S. 326)“ zu beachten.

1.2 Zuwendungen für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und Tragkraftspritzen sowie die hiermit erworbene Ausstattung werden erst voll ausgezahlt, wenn auch entsprechende Abnahmeberichte der Prüfer des Technischen Überwachungsdienstes bei der Landesfeuerwehrschule NW vorliegen werden. Bei Beschaffung von sonstigem Gerät, für das Normvorschriften bestehen, wird die volle Zuwendung nach entsprechender Bestätigung des Leiters der Wehr bzw. des Kreisbrandmeisters ausgezahlt.

Beschaffungsvorhaben von Feuerwehrfahrzeugen, Dienstbekleidung, persönlicher und sachlicher Ausstattung können unter Vorlage von Teilverwendungs nachweisen auch in Teilbeträgen abgerechnet werden. Werden Kraftfahrzeuge beschafft, die den DIN-Vorschriften entsprechen müssen, sind bei der Teilabnahme und der Zahlung von Teilbeträgen Teilabnahmeberichte der Prüfer des Technischen Überwachungsdienstes vorzulegen.

1.3 Für Zuwendungsanträge ist der als Anlage 1, für die Bewilligungen der als Anlage 2 beigefügte Vordruck zu Anlage 1 Anlage 2 verwenden.

1.4 Falls im Zusammenhang mit der Errichtung von Feuerwachen und Feuerwehrgerätehäusern Maßnahmen für Zwecke des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes durchgeführt werden, sind die Kosten aus dafür gesondert bereitzustellenden Mitteln zu finanzieren.

2 Höhe der Zuwendungen

Im Rahmen der verfügbaren Mittel können für Bauten, Beschaffungen und sonstige Zwecke Zuwendungen bis zur Höhe der folgenden Vomhundertsätze und Beträge bewilligt werden:

2.1 Baumaßnahmen

2.1.1 Zuwendungen können nur für solche Maßnahmen bewilligt werden, die dem eigentlichen Zweck der Feuerwache oder des Feuerwehrgerätehauses dienen und zur Sicherstellung eines ausreichenden Feuerschutzes notwendig sind. Werden in diesem Zusammenhang Einrichtungsgegenstände beschafft, dürfen Zuwendungen hierfür nur bewilligt werden, wenn die Einrichtungsgegenstände mit dem Bau fest verbunden sind.

40 v. H.

Bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Aufwendungen sind die Kostenarten nach Normblatt DIN 276 (Kosten von Hochbauten) des Fachnormenausschusses Bauwesen im Deutschen Normenausschuß zugrunde zu legen.

Für folgende Kosten nach DIN 276 – Blatt 2 – dürfen Zuwendungen nicht bewilligt werden:

276.1 Kosten des Baugrundstücks,

276.2 Kosten der Erschließung und aus

276.5 Kosten der Außenanlagen, die Erschließungskosten mit folgender Maßgabe:

1. bei Entwässerungs- und Versorgungsanlagen für den Teil, der außerhalb des Grundstückes liegt sowie für den Teil, der innerhalb des Grundstückes über eine Länge von 40 m, vom Hausanschluß an gerechnet, hinausgeht;

2. bei befestigten Freiflächen für den Teil, der über eine Tiefe von 20 m und eine Breite, die der Breite der Fahrzeughalle entspricht, hinausgeht;

aus
276.3 der Wert von wiederverwendeten und

276.5 Gebäude teilen

aus			
276.3 Eigenleistungen des Trägers des Feuerschutzes			
276.4 Kosten des Gerätes			
276.5 Kosten der Außenanlagen			
276.6 Kosten für zusätzliche Maßnahmen			
276.7 Baunebenkosten			
Auch andere, nicht unter 276.3 und 276.7 fallende Eigenleistungen des Trägers des Feuerschutzes sind nicht zuwendungsfähig.			
2.12 Wohnungen für aktive Angehörige der Feuerwehr können mit dem gleichen Vomhundertsatz berücksichtigt werden, wie Feuerwachen und Feuerwehrgerätehäuser, soweit sie in diese eingebaut oder in unmittelbarer Nachbarschaft errichtet werden, so daß der funktionelle Zusammenhang gewahrt bleibt.			
Die Zahl der Wohnungen darf ein angemessenes Verhältnis zur Zahl der unterzubringenden Feuerwehrfahrzeuge nicht überschreiten.			
In der Regel dürften 2 Wohnungen, in besonders gelagerten Fällen höchstens 4 Wohnungen, angemessen sein.			
Zuwendungsfähig sind nur solche Aufwendungen, die auch nach den Bestimmungen für den sozialen Wohnungsbau förderungsfähig sind. Soweit die Wohnungen innerhalb von 20 Jahren nicht mehr zweckentsprechend – auch nicht für andere Belange des Feuerschutzes – genutzt werden, müssen die anteiligen Zuwendungen unter Berücksichtigung der Absetzungsbeträge nach § 7 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes zurückgezahlt werden.			
Die Bewilligung von Zuwendungen ist in jedem Falle mit der Auflage zu verbinden, daß die Beteiligung des Landes an der Baustelle deutlich sichtbar in üblicher Weise kenntlich zu machen ist.			
2.13 In besonderen Fällen kann auch beim Ankauf eines bereits bestehenden Gebäudes für Feuerschutzzwecke eine Zuwendung bewilligt werden	35 v. H.		
Hierzu ist jedoch in jedem Falle die Zustimmung des Regierungspräsidenten erforderlich.			
2.14 Feuermelde- und Alarmanlagen sowie Ausgestaltung des Nachrichtenwesens nach den örtlichen Erfordernissen	50 v. H.		
2.2 Ausstattung			
2.21 Funksprechanlagen	50 v. H.		
2.22 Feuerwehrfahrzeuge einschließlich Feuerlöschboote – Normblatt DIN 14502 Teil 2, 14530, 14555, 14565 und 14701 –	40 v. H.		
sowie für folgende Feuerwehrfahrzeuge, für die noch keine DIN-Vorschriften vorliegen: Kranwagen, Rüstkranwagen, Kommandowagen, Einsatzleitwagen			
Feuerwehrfahrzeuge, die zusätzlich für den Einsatz in mehreren Gemeinden erforderlich sind	60 v. H.		
für den Einsatz auf Bundesautobahnen, sonstigen Schnellstraßen oder an bzw. auf Wasserstraßen außerhalb des eigenen Gemeindegebietes eingesetzt werden sollen, mit Zustimmung des Regierungspräsidenten	100 v. H.		
2.23 Tragkraftspritzen (TS 8/8) und TS 24/3 – Normblatt DIN 14410 –	40 v. H.		
2.24 Sonstige sächliche Ausstattung (z. B. feuerwehrtechnische Beladung, Ölabwehrgeräte)	60 v. H.		
2.25 Die für sächliche Ausstattung bestehenden Vorschriften des „Fachnormenausschusses Feuerwehrwesen“ sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.			
Anträge zur Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, für die keine DIN-Vorschriften bestehen – ausgenommen die unter 2.22 genannten Fahrzeuge – sind dem Innenminister zur Entscheidung vorzulegen.			
Im übrigen bedürfen Ausnahmegenehmigungen der Zustimmung des Regierungspräsidenten.			
Für TSF (T), DL 22 und TrolF 500 werden keine Zuwendungen gewährt.			
Für um- und ausgebauten Feuerwehrfahrzeuge, gebrauchte sächliche Ausstattung sowie für Anhängerleitern dürfen keine Zuwendungen bewilligt werden.			
2.26 Dienstkleidung und persönliche Ausstattung der Angehörigen der Feuerwehren, soweit sie den Anforderungen meines RdErl. v. 23. 4. 1971, geändert durch RdErl. v. 7. 6. 1972 (SMBI. NW. 2131), entsprechen	50 v. H.		
2.3 Sonstige Zwecke			
2.31 Kreisschlauch- und Gerätelpflegereien, Atemschutzgerätekürbäten und ähnliche Einrichtungen:			
Erstausstattung je neuer Anlage bis zu laufende Betriebs- und Unterhaltungskosten je Anlage jedoch nicht mehr als 20 000,- DM jährlich je Anlage	35 v. H.		
	75 v. H.		
2.32 Unterrichtsmaterial, Lehrfilme und dgl., soweit sie nach Prüfung durch die Landesfeuerwehrschule den Ausbildungsvorschriften entsprechen	50 v. H.		
2.33 Löschwasserversorgungsanlagen nach DIN 14210, 14220, 14230	50 v. H.		
2.34 Löschwasserentnahmestellen nach DIN 3221, 3222, 14244 bis zu	20 v. H.		
2.35 Kostenerersatz für überörtliche Hilfe der Feuerwehren nach § 17 Abs. 2 FSHG	80 v. H.		
2.36 Ferner können folgende Zuwendungen für die Durchführung von Leistungswettkämpfen bewilligt werden: Leistungswettkämpfe der freiwilligen Feuerwehren je Regierungsbezirk jährlich bis zu	5 000 DM		
Die Zahlungen sind an diejenigen Kreise oder Gemeinden zu leisten, die jeweils mit der Durchführung der Wettkämpfe beauftragt sind.			
Leistungswettkämpfe der Berufsfeuerwehren im Lande jährlich bis zu	5 000 DM		
Die Zahlungen sind von dem Regierungspräsidenten zu leisten, in dessen Bezirk die ausrichtende Gemeinde liegt.			
Bei der Bemessung der Zuwendungen ist ein strenger Maßstab anzulegen; die Finanzkraft des Trägers des Feuerschutzes und seine unabsehbaren Aufgaben sind angemessen zu berücksichtigen. Um eine Beurteilung der Finanzkraft nach einheitlichen Maßstäben sicherzustellen, ist vor der Bewilligung die Kommunalaufsicht zu beteiligen. Auf die Beachtung meiner RdErl. v. 12. 6. 1970 und 24. 1. 1975 (SMBI. NW. 6300) weise ich hin. Die Regierungspräsidenten verwenden bei der Abstimmung das Muster der Anlage 3; die Oberkreisdirektoren verfahren entsprechend.			
Trägern des Feuerschutzes, die zum Ausgleich von Fehlbelägen ständig Zuweisungen aus Mitteln des Ausgleichsstocks erhalten, kann für Vorhaben nach Nr. 2.1 und 2.2 eine Zuwendung bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Aufwendungen bewilligt werden.			
Trägern des Feuerschutzes, die nicht ständig Zuweisungen aus Mitteln des kommunalen Ausgleichsstocks erhalten, kann für Vorhaben nach Nr. 2.1 und 2.2 eine Zuwendung bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Aufwendungen bewilligt werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Finanzlage ge rechtifert ist.			
Liegen die Vomhundertsätze nach Nr. 2.2 höher als 80 bzw. 50 v. H., so verbleibt es bei diesen Vomhundertsätzen.			

Für Beschaffungsmaßnahmen unter 500 DM und für Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten – mit Ausnahme der Nr. 2.31 – werden Zuwendungen nicht bewilligt.

Sonstige Überschreitungen der in Nr. 2 festgelegten Sätze sind nur in Ausnahmefällen zulässig; werden die Sätze überschritten, so sind die Gründe in den Bewilligungsakten festzuhalten.

Mein RdErl. v. 19. 8. 1969 (SMBI. NW. 2131) wird aufgehoben.

....., den 19.....
..... (Antragsteller)

Ап

Betr.: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung des Feuerschutzes

Ich beantrage die Gewährung einer Zuwendung von

..... DM.

Die Zuwendung soll folgendem Zweck dienen: *)

(Bitte einzeln angeben; Sammelbezeichnungen wie „Persönliche Ausstattung“ sind nicht zulässig; bei Dienstkleidung sind die Uniformteile aufzuführen)

***) Anmerkung:** Kann ein Vorhaben nicht im Laufe eines Haushaltsjahres abgewickelt werden, ist für dieses Vorhaben ein Einzelantrag erforderlich.

Ergänzende Angaben:

- 1 Höhe der Eigenmittel, mit denen der Antragsteller sich an der Durchführung der Arbeiten oder Aufgaben beteiligt, für die die Zuwendung beantragt wird.
- 2 Höhe der Mittel, die der Antragsteller für den gleichen Zweck bei anderen Stellen beantragt hat oder beantragen will oder die ihm von dritter Seite bereits bewilligt oder in Aussicht gestellt worden sind unter Angabe der Bewilligungsstelle
- 3 Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten, die durch die Zuwendung gefördert werden sollen
- 4 Zeitpunkt, zu dem die Mittel (ggf. Teilbeträge) benötigt werden.
- 5 Bereits bewilligte bzw. erhaltene Zuwendungen in den letzten drei Haushaltsjahren:

Haushaltsjahr	Zuwendungen DM	für Maßnahmen/Beschaffungsvorhaben
19		
19		
19		
6 Stärke und Ausrüstung der Feuerwehr		
6.1 Hauptamtliche Kräfte		
6.2 Ehrenamtliche Kräfte		
6.3 Löschfahrzeuge, Anzahl u. Type		
6.4 Schlauchwagen, Anzahl u. Type		
6.5 Hubrettungsfahrzeuge, Anzahl u. Type		
6.6 Rüst- u. Gerätewagen, Anzahl u. Type		
6.7 Sonstige Feuerwehrfahrzeuge, Anzahl u. Type		
6.8 Funkspprechgeräte, Anzahl u. Type		
6.9 Geräte zur Funkalarmierung, Anzahl u. Type		
6.10 Geräte zur stillen Alarmierung, Anzahl u. Type		
6.11 Atemschutzgeräte, Anzahl u. Type		
6.12 Feuerwachen bzw. Feuerwehrgerätehäuser, Anzahl u. Baujahr:		
.....		
.....		
.....		

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen sind mir bekannt.

.....
(Unterschrift)

Anlage 2

..... 19
 (Bezeichnung der Behörde)

.....
 (Geschäftszeichen)

An

Betr.: Zuwendung aus den Mitteln zur Förderung des Feuerschutzes
 – Epl. 03 Kapitel 0371 Titel 883 –
 – Landeshaushalt –

Bezug: RdErl. d. Innerministers NW v. 20. 4. 1976 (SMBL. NW. 2131)

Anl.: 3 Durchschriften dieser Verfügung

Auf Ihren Antrag vom 19 bewillige ich Ihnen unter Zugrundelegung des Bezugserlasses und der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze – Gemeinden – (ABewGr. – Gemeinden) v. 21. 7. 1972 (SMBL. NW. 631) sowie der nachstehend aufgeführten besonderen Bewilligungsbedingungen und unter der Voraussetzung, daß der Eigenanteil für die geplante und bezuschusste Maßnahme gesichert ist, bei Epl. 03 Kapitel 0371 Titel 883 eine Zuwendung in Höhe von:

Maßnahmen/ Beschäftigungsvorhaben	förderungs- fähige Gesamt- kosten DM	Zuwendungsbetrag % der Gesamt- kosten	höchstens jedoch DM	Haushalts- mitteln 19..... DM	davon zu Lasten von Verpflichtungs- ermächtigungen		
					19..... DM	19..... DM	19..... DM
insgesamt							

Abweichend von den ABewGr – Gemeinden bitte ich, mir den Verwendungsnachweis – getrennt nach Bewilligungsbescheiden – in zweifacher Ausfertigung sofort nach der Beschaffung bzw. Durchführung der Maßnahmen vorzulegen, spätestens jedoch bis zum Die vorstehend ausgesprochene Bewilligung ist ohne besondere Benachrichtigung unwirksam, wenn diese Frist nicht eingehalten wird.

Anträge für eine unumgängliche Terminverlängerung bzw. Übertragung in das nächste Haushaltsjahr sind rechtzeitig vorzulegen und ausreichend zu begründen; dabei ist das Datum der Auftragserteilung anzugeben.

Der Verwendungsnachweis hat gem. der ABewGr – Gemeinden – folgende Angaben zu enthalten:

Empfänger, Zeitpunkt und Grund der Zahlung sowie evtl. Einzelbeträge.

Bei Vorlage eines vereinfachten Verwendungsnachweises, sind Rechnungen in Ablichtung dem Verwendungsnachweis anzuheften.

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich schriftlich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt haben.

Der Einverständniserklärung gem. § 56 (1) GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2023) – Muster: Anlage 4 – sehe ich bis zum entgegen.

Anlage 3

Dezernat 22

An das
Dezernat 31

Betr.: Zuwendungen zur Förderung des Feuerschutzes nach den Richtlinien – RdErl. d. Innenministers NW v. 20. 4. 1976 (SMBL. NW. 2131)

Bezug: Antrag der Gemeinde vom

Anlg.: 1 - zweifach -

Die Gemeinde

hat eine Zuwendung aus der Feder des Kästner oder für ...

.....

beantragt.

Ich bitte, zur Finanzlage des Antragstellers Stellung zu nehmen und anzugeben, ob die Finanzlage des Trägers der Feuerschutzmaßnahme den in der Anlage vorgesehenen Vomhundertsatz rechtfertigt. Gegebenenfalls erbitte ich einen Vorschlag zur Höhe der vertretbaren Überschreitung bzw. Kürzung.

Für Ihre Stellungnahme bitte ich das Beiblatt zu verwenden, das auch nähere Einzelheiten über die vorgesehenen Maßnahmen und die von mir vorgesehene Zuwendung enthält.

Dezernat 22

Betr.: Zuwendungen zur Förderung des Feuerschutzes nach den Richtlinien - RdErl. d. Innenministers NW v. 20. 4. 1976

Gemeinde/Kreis:

Art der Feuerwehr:

Maßnahme/Beschaffungsvorhaben:

Veranschlagte Gesamtkosten:

Zuwendungsfähige Gesamtkosten:

Zuwendung gemäß Ziffer 2 der o. g. Richtlinien

- a) Vomhundertsatz
 - b) Zuwendungsbetrag

Vorgesehene Zuwendung

- a) Vomhundertsatz
 - b) Zuwendungsbetrag

Begründung:

....., den
 (Zuwendungsempfänger) (Ort)

An den

.....

Betr.: Zuwendung aus den Mitteln zur Förderung des Feuerschutzes
 – Epl. 03 Kapitel 0371 Titel 883 –
 – Landeshaushalt –

Bezug: Bewilligungsbescheid vom Az.:

Einverständniserklärung

Mit dem Inhalt des Bewilligungsbescheides, insbesondere mit den darin enthaltenen besonderen Bewirtschaftungsgrundsätzen, Bedingungen und Auflagen erkläre(n) ich mich/wir uns einverstanden.

Die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze – Gemeinden – sind mir/uns bekannt.

.....
 (rechtsverbindliche/satzungsgemäße
 Unterschrift)

– MBl. NW. 1976 S. 881.

Einzelpreis dieser Nummer 4,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.